CHB/GdM
directly originär-prerogative public mandatory
Restitution Court
(Art. 43, 73, 95 UN-Charta, Art. 149 gA IV)

Art. 95 UN-CHARTA

Court of the Human Beings [CHB] for Protective Power [PP] & CIA
directly mandatory Restitution Court in the civil protection of the protecting power

Atatürk Bulvarı No:185, [TR-06680] Ankara /TURKEY

SCHUTZMACHT - SR 0.518.51

Akademie Menschenrecht / ANACOK-Zivilschutz der Schutzmacht

Dissertation

Expertise zum Umgang mit „profanen Bediensteten“
und „Pseudo-Propheten“ gemäß zwingendem Völkerrecht

heilend imperativ-systematisches Recht (Jurisdiktion)
im Vergleich
willkürliche profane Machtansprüche (Jurisfiktion)

Im Völkerrecht gibt es **imperativ geltende Rechtregeln** – also zwingendes Recht (ius cogens) – die von keinem Staat oder bediensteten Söldner gebrochen werden dürfen. Dem stehen Fälle gegenüber, in denen *„profane Bedienstete“* oder selbsternannte *„Pseudo-Propheten“* willkürlich handeln, als ob ihre persönliche Ansicht oder Anordnung über dem Heiligen Recht des Menschen stünde. Mit **profanen Bediensteten** sind pseudo „Amtsträger“ gemeint, die sich profan (weltlich und ohne Achtung vor dem höheren Recht) gebärden und ihre Kompetenzen überschreiten. **Pseudo-Propheten** sind Personen mit Ich-Psychosen, die sich selbst wie unfehlbare Autoritäten darstellen und Regeln verkünden, die aber keine rechtliche Grundlage haben – quasi *falsche Propheten* in rechtlicher Hinsicht.

imperative Schutzregel Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV im öffentlichen Völkerrecht:

Gibt es ein Problem, ein Konflikt oder eine Kollision im Zivilschutz, muß die Schutzmacht unter allen Umständen angerufen werden. Die Schutzmacht entscheidet über Meinungsverschiedenheiten in Verbindung über die Anwendung oder Auslegung der völkerrechtlichen Bestimmungen von Rechtbeschwerden. Werden die Rechtvorschriften des Zivilschutzes über jede behauptete Rechtverstoß nicht befolgt, so geht der Vorgang nicht in die staatliche Jurisfiktion, sondern zum Talionsschiedsgericht, in die verbindliche völkerrechtliche Jurisdiktion im Vollzug des Völkerrechtes gemäß Art. 149 genfer Abkommen IV, das eine unmittelbar zwingende Feststellung und Ahndung anordnet, die in Art. 43, 95, 102-107 UN-Charta vollzogen wird.

Diese Expertise erklärt, wie man solche Situationen erkennt und handhabt. Dabei stützen wir uns auf die *Lehre, Prinzipien und Entwicklung des Völkerrechtes* (für Laien verständlich statt verkopft juristischer Formalismus). Insbesondere werden die Maßstäbe des **zwingenden Völkerrechtes** erläutert, darunter zentrale Bestimmungen aus dem **genfer Abkommen IV von 1949 zum Schutz der Zivilisten im Heiligen Auftrag**, der **UN-Charta** und den **UN-RES 56/83-Artikeln zur Staatenverantwortlichkeit** (UN-Resolution 56/83). Diese Aufklärung zeigt klar den Unterschied zwischen unabdingbarem Recht und bloßer „Amtsanmaßung" oder willkürlicher Handlung („Pseudo-Prophetie in der meuternden Privaterie") auf. Zudem werden **Handlungspflichten** verschiedener Akteure – Schutzmächte, zivile Schutzorganisationen, neutrale Beobachter und betroffene Menschen – sowie **Wiedergutmachungsansprüche bei Verstößen** dargestellt.

Grundlagen des zwingenden Völkerrechtes: ius cogens - Naturrecht und Vernunft

Zwingendes Völkerrecht (ius cogens) bezeichnet grundlegende Rechtregeln, die *ausnahmslos gelten*. Kein Staat und keine Behörde darf dagegen verstoßen. Beispiele sind das Verbot von Folter, Sklaverei, Völkermord oder Aggression und alles was im Völkerstrafrecht und im genfer Abkommen IV verboten ist. Solches Recht binden alle – selbst wenn ein **„Pseudo-Prophet"** in einer Regierung etwas anderes behauptet, bleibt z.B. Folter absolut verboten. **ius cogens** mit dem Ziel des ius gentium, das Recht des frei werdenden Menschen in Art. 132-149 genfer Abkommen IV steht an der Spitze der Rechtordnung: Jeder Vertrag oder Befehl, der ius-cogens Rechtpflicht verletzt, ist rechtwidrig und nichtig. **Naturrecht** und die Metaphysik der *reinen Vernunft* bestätigen dieses Prinzip: Aus Sicht der Vernunft gibt es unveräußerlich menschliches Recht und moralisch-vernünftige Gebote, um den Heiligen Auftrag jedes Menschen im Ziel der Existenz, die jedem positiven Recht zugrunde liegen. So forderte die Vernunft in der Aufklärung, daß der Mensch niemals bloß als Mittel, sondern immer als Zweck an sich behandelt werden muß – der Glaube, die sich im modernen Menschenrechtgedanken außerhalb von Geistesgiften und in Art. 1 GG (Menschenwürde im Menschenrecht der Grundrechte und Grundfreiheiten in der Rechtanbindung der Gesetze) in der Rechtschaffung der Rechtspaltung vom Gesetz in ordre public öffentlich widerspiegelt.

Art. 25 des Grundgesetzes (GG) verankert zudem, daß die *allgemeinen Recht-Regeln des Völkerrechtes* Teil des deutschen Bundesrechtes sind und einfachen **Vorrang (diktiert und zitiert) vor den Gesetzen** haben. Diese Regeln *begründen unmittelbar Rechte und Pflichten für die Bewohner des Bundesgebiets*. Das bedeutet, zwingendes Völkerrecht gilt in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar und für jedermann.

Für die Rechtpraxis bedeutet das, daß kein Behördenmitarbeiter sich auf eine nationale Gesetze oder Betriebsanleitungen berufen darf, um eine Verletzung grundlegenden Völkerrechtes zu rechtfertigen – in einem Konflikt und einer Kollision zwischen nationaler Anordnung und ius cogens hat das Völkerrecht den Verfassungvorrang, weil der Heilige Auftrag in Art. 73 UN-Charta verletzt wird.

Anerkennung ist keine Voraussetzung der Geltung: Selbst wenn ein pseudo Beamter oder Staat das Völkerrecht „ignoriert" oder seine Geltung bestreitet, bleibt es dennoch verbindlich. *Mit anderen Worten und in Folge,* die Pflicht im Völkerrecht (und damit das Recht des Menschen) ist zu achten und zu beachten, ist **nicht optional**, sondern zwingend.

Imperativ geltendes Recht vs. „Pseudo-Prophetie“: Was ist der Unterschied?

Imperativ geltendes Recht ist objektives, umfassend verbindliches Recht. Es resultiert aus völkerrechtlichen Verpflichtungsverträgen, dem Völkergewohnheitsrecht nach 30 Jahren und peremptorischen Rechtregeln (ius cogens). Bedienstete in Behörden handeln legal ohne Legitimität im Aberglaube von Gesetzen. Gesetze sind an Recht gebunden. **Art. 1 genfer Abkommen IV diktiert**, daß alle Vertragsparteien das akzeptierte Abkommen *„unter allen Umständen einhalten und durchsetzen“*. Dies ist ein imperativer Maßstab und Ziel: Egal was ein einzelner profaner Beamter persönlich oder privat meint, der Staat muß den Schutz von Zivilisten in Konflikt- und Kollisionszeiten in Art. 2 genfer Abkommen IV sicherstellen, wenn sich die freiwerdenden Menschen in Art. 132-149 genfer Abkommen IV dazu vor dem ZentralMeldeAmt absolut bekennen und anwenden, und nur dann!

Demgegenüber bezeichnet **„profane Amtsanmaßung“** oder **willkürliche *Pseudo-Prophetie*** das Auftreten von Privatpersonen im öffentlichen Recht, die *ohne rechtliche Grundlage* Befugnisse an sich reißen oder Vorhersagen als pseudo Propheten über „geltendes Recht“ machen, die in Wahrheit bloße Willkürakte sind. *Amtsanmaßung* im wörtlichen Sinn heißt, sich ein Amt oder Befugnisse anzumaßen, die man nicht hat – etwa wenn ein pseudo Beamter über seine Kompetenzen hinaus Entscheidungen trifft oder jemand sich als Autorität ausgibt, ohne legitimiert zu sein. **Pseudo-Propheten** in diesem Sinne verkünden die Unwirksamkeit des *Schutzrechtes nicht und entscheiden voraus, daß kein Erfolg sein wird, da sie eben den Heiligen Auftrag verletzen.* Solche Aussagen oder Handlungen beruhen nicht auf echten Rechtregeln, sondern auf persönlichen Motiven, Machtstreben oder Irrtümern.

Ein klarer Unterschied ist also i**mperatives Recht, das nachprüfbar ist und begründet sich auf das Recht**, während **Pseudo-Prophetie subjektiv und unbegründet ist**.

Wenn ein besetztes Land gemäß genfer Abkommen Anspruch auf Schutz und Versorgung hat, wäre es imperativ im geltenden Recht, diesen Anspruch zu erfüllen. Weigert sich jedoch ein profaner Besatzungsbeamter mit der Begründung, „man habe eigene Gesetzesnormen“ oder er deute willkürlich an, die Zivilisten seien „selbst schuld“, dann handelt es sich um willkürliche *Pseudo-Prophetie* – eine unzulässige Verweigerung des individuellen Rechtes. Solche willkürlichen Handlungen sind **keine legitime Verwaltung, sondern Verstöße** gegen die öffentliche Ordnungspflicht. Sie erzeugen in der Regel ein *außervertragliches Schuldverhältnis* im Völkerrecht und der verletzende Staat haftet für die Folgen der Behinderung.

Für Laien läßt sich dies vereinfacht so darstellen, daß **Recht** ist, was auf gültigen Gesetzen oder Verträgen beruht und die Würde des Menschen achtet; **Unrecht** (verkörpert durch „Pseudo-Propheten“) ist, wenn jemand ohne Rechtgrundlage Herr spielt. Erstere bindet jeden, Letzteres bindet niemanden rechtlich – im Gegenteil, dagegen muß vorgegangen werden.

Kapitel XI – Art. 73 UN-Charta Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung
Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich…

Das ist Art. 1-11, 132-149 genfer Abkommen IV im Heiligen Schutzauftrag bestimmt, wenn in Art. 2 GenferAbkommen IV die Selbstverwaltung des Menschen in Konflikten und Kollisionen des Rechtes behindert wird und die Menschen in Rechtwahl = Völkerrecht und Treuhand Zivilschutz im Gerichtstand der Talion sich verpflichtend durch Schutz und Meldung zur Selbst- und Eigenbewaltung registriert sind. Die Treuhandgelder müssen dann an den Menschen selbst gemäß Heimatrecht zur Verfügung gestellt werden.

Schutz der Zivilisten nach genfer Abkommen IV (1949)

Eines der zentralen Dokumente des humanitären Völkerrechtes ist das genfer Abkommen **IV** zum Schutz von Zivilisten in Kriegszeiten. Daraus ergeben sich konkrete imperative Pflichten:

- **umfassende Achtungs- und Schutzpflicht (Art. 1–12 genfer Abkommen IV):** Die dreifach verpflichteten Vertragsstaaten (2 Mal in Art. 73 UN-Charta und 1 Mal im genfer Abkommen) müssen Zivilisten unter allen Umständen schützen und das Abkommen respektieren. Niemand – weder Soldat noch Söldner-Beamter – darf diese Schutzvorschriften willkürlich aussetzen oder verletzen. Insbesondere **Art. 8 genfer Abkommen IV** verbietet, daß geschützte Personen auf ihre durch das Abkommen gewährten Rechte verzichten. Rechte wie humane Behandlung, Unversehrtheit oder fairer Prozeß, Treuhandgelder auf Treuhandkonten, kostenlose Gesundheitsvorsorge und -fürsorge sind unverzichtbar. Wenn ein pseudo Beamter versuchen würde, einen Zivilisten zur „freiwilligen“ Aufgabe seines Schutzstatus zu drängen, wäre das rechtlich unwirksam und verboten – Kriegsverbrechen der Aggression ist mit lebenslanger Haft in §§ 13-15 VStGB, Art. 146-149 genfer Abkommen IV zu bestrafen.

- **Rolle der originären Schutzmacht (Art. 9–11 genfer Abkommen IV):** Das Abkommen sieht vor, daß die *neutrale Schutzmacht* den Schutz gewährt, die die Rechtinteressen der Konflikt- und Koalitionsparteien nur im Völkerrecht regelt (Art. 3, 56 UN-RES 56/83) und die Anwendung des Abkommens überwacht. **Art. 9 genfer Abkommen IV** lautet sinngemäß: *Dieses Abkommen wird unter Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmacht durchgeführt….* Das heißt, im Krieg mit frei werdenden Zivilisten soll die ratifizierte neutrale Schutzmacht eingreifen, wer das Wissen und das vernünftige Gewissen hat, der die Opfer besucht, Mißstände meldet und vermittelt und als Schiedsgericht feststellt und die Ahndung in Art. 28-35, 41, 56 UN-Res 56/83 bei Ausfall und Abwesenheit des Rechtstaates gegen Art. 73 UN-Charta löst.

Art. 10 genfer Abkommen IV schützt die Arbeit neutraler humanitärer Organisationen, wobei das rote Kreuz nicht im Aufgabenbereich Art. 147-140 genfer Abkommen IV des Zivilschutzes der Schutzmacht zum Rechtschutz der Zivilbevölkerung tätig ist. Die Schutzmacht darf auf keinen Fall behindert werden. Und **Art. 11 genfer Abkommen IV** bestimmt, daß jede Organisation bis zur Ratifikation der Schutzmacht in Art. 154-159 genfer Abkommen IV ersatzweise sein kann, wenn keine Schutzmacht ratifiziert ist.

- *Für die Rechtpraxis der Selbst- und Eigenverwaltung bedeutet das,* daß internationale Recht baut ein System ein, bei dem die Schutzmacht als **„ziviler Schutzträger“** im öffentlichen Rechtschutz tätig wird, um die Einhaltung des Rechtes im vertraglichen und außervertraglichen Schuld- und Verpflichtungsverhältnis sicherzustellen. **Eine Handlung der Schutzmacht gilt nicht als Einmischung, sondern ist ausdrücklich legitimiert.** Es ist ein Sicherheitsnetz gegen „Pseudo-Propheten“ in allen Kriegszeiten gegen Art. 73 UN-Charta: Selbst wenn eine Konfliktpartei ihre Pflichten vergißt oder nicht weiß, tritt die Schutzmacht in Art. 2 genfer Abkommen IV auf den Plan, um das erschaffene und gewählte Recht in der Rechtwahl Völkerrecht der betroffenen Opfer zu bewahren.

- **Achtung der Menschenwürde (Art. 1 GG = Art. 27 genfer Abkommen IV):** Zivilisten sind *“unter allen Umständen zu achten und zu schützen”*, sie haben Anspruch auf humane Behandlung und Schutz vor immaterieller und materieller Gewalt, Drohung, Beleidigung und öffentlicher Neugier. Willkürliche Maßnahmen, die diese Würde verletzen, sind verboten. Ein Besatzungssoldat, der etwa Zivilisten erniedrigt und in allen Fällen Art. 73 UN-Charta verletzt, begeht einen klaren Rechtverstoß – keine noch so “prophetische” Rechtfertigung von juristischer Behauptung von Notwendigkeit, kann das erlauben oder rechtfertigen.

- **Repression von Verstößen (Art. 146–149 genfer Abkommen IV):** Das Abkommen verpflichtet Staaten, schwere Verstöße (**“Gräueltaten”**) strafrechtlich zu verfolgen.

- **<u>Zustand im Rechtstillstand:</u>**

  Immer mehr Menschen werden Opfer von Behördenwillkür (Binnenflüchtlinge - IDP) durch Regierungskriminalität von Bediensteten in den Behörden ohne Aussicht auf Klärung oder Unterlassung der Straftat im Systemstaat. In der Regel entstehen die Probleme der Menschen nur durch die Behörden selbst, wenn der Auftrag (Art. 73 UN-Charta) falsch, mangelhaft oder auch mißbräuchlich im öffentlichen Recht angewandt wird. In einer Kettenreaktion werden dann die Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen verletzt und in Folge tritt die Menschenrecht-verletzung menschenunwürdig ein. Gegen das Verarmungschutzverbot der binnenflüchtigen Menschen durch systematische Aussetzung (Prototyp Reichsbürger) folgt die Verelendung des Menschen in Folge des öffentlichen Rechtraubes.

- Deswegen gilt kategorisch Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen anzuwenden. Um Völkerrecht anzuwenden, müssen alle den Zivilschutz kennen, anwenden und unter allen Umständen einhalten und die Einhaltung durchsetzen.

ACHTUNG - Folgen der Zuwiderhandlung oder bei Vertragsschuldbruch:

- Das Zertifikat für die notwendige und erforderliche Aufklärung und Schulung wird nur vom ZentralMeldeAmt - Genf durch die Akademie Menschenrecht herausgegeben, wenn die Seminare erfolgreich abgeschlossen wurden. Jeder **Bedienstete in den Behörden und der Regierung haftet persönlich und privat** und sie müssen ein Zertifikat im Zivilschutz besitzen und Auskunft über die Zertifizierung geben.

- Fehlt dem einzelnen Menschen in der Bevölkerung im zwingenden Vertrag die notwendige und erforderliche Aufklärung und Schulung, so trägt der Mensch für die Person keine Verantwortung, da der Staat verpflichtet ist die Aufklärung und Schulung zu schaffen und zu besorgen. Gesetze haben keine Bindewirkung, weder auf den Menschen noch auf die Person des Menschen, da ein außervertragliches Schuldverhältnis als positive Verpflichtungs-Vertragsverletzung des Staates besteht (Art. 6 EGBGB). Fehlt das Zertifikat und die besondere Unterrichtung im Völkerrecht, -insbesondere für die Bediensteten in den Behörden-, ist diese Feststellung melde- und anzeigepflichtig, da diese eine Grundvoraussetzung des zwingenden Vertrages ist. Entsteht dem Bürger ein Nachteil oder Schaden wegen einem Bediensteten von einer Behörde, besitzt und hat der Bürger das Recht wegen positiven Verpflichtungs-Vertragsverletzungen immateriellen und materiellen Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden augenblicklich zu fordern. Die Menschenrechtverletzung ist im zwingenden Recht melde- und anzeigepflichtig!

Rechtvorschriften:

Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta
UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht:

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
- Art. 83 Zusatzprotokolle I
- Art. 19 Zusatzprotokolle II
- Art. 7 Zusatzprotokolle III

Jeder muß das zwingende Völkerrecht per Verfassungrang kennen und anwenden!

Zivilschutz:

Das Zivilschutzabkommen ist unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

- Die hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.
- Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in Bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Zwingende Verträge sind einzuhalten. Verletzungen des zwingend-humanitären Völkerrechtes im Zivilschutz sind melde- und anzeigepflichtig und müssen sofort beendet werden, wenn eine positive Vertragsverletzung vorliegt. Zuständig ist gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 95 GG der CHB-GdM (oberstes Bundesgericht) als Schutzmacht im Zivilschutz.

- **Art. 146 genfer Abkommen IV** verlangt von jeder Verpflichtungs-Vertragspartei, alle notwendigen Gesetze zu erlassen, um Personen zu bestrafen, die erhebliche Verletzungen in Art. 147 genfer Abkommens begehen. Die Staaten müssen solche Täter aufspüren und vor Gericht stellen oder der Schutzmacht (andere Staaten in Art. 41 WüD unzuständig, nur über die Schutzmacht) zur Aburteilung übergeben (Prinzip der universell-kosmischen Jurisdiktion).
- **Art. 147 genfer Abkommen IV** listet solche *schweren Verletzungen* im Aufgabenbereich der Schutzmacht auf
- **Art. 148 genfer Abkommen IV** stellt klar, daß keine Verpflichtungs-Vertragspartei sich selbst oder eine andere von der Verantwortung für solche Verstöße freizeichnen darf.
- **Art. 149 genfer Abkommen IV** sieht vor, daß auf Verlangen einer Konfliktpartei eine Untersuchung in Folge Art. 12 genfer Abkommen IV nach der Wohlverhaltensphase über jede behauptete Rechtverletzung eingeleitet wird und daß, wenn sich der Verdacht bestätigt, dem Treiben *ein Ende zu setzen* ist und die Strafverfolgung zügig in der Ahndung erfolgen muß.

Diese Bestimmungen verdeutlichen **imperatives Recht und erlegt den Staaten aktive Pflichten auf**, Unrecht zu verhindern und zu ahnden. *Pseudo-Propheten*, die behaupten, man könne Gräueltaten unter den Teppich kehren, irren sich – das genfer Abkommen verbietet ausdrücklich Straflosigkeit. **Keine Partei kann sich weder legitim noch legal von der Haftung lossagen**. Für Laien: Kriegsverbrechen müssen verfolgt werden, egal wer sie begeht; und jeder Staat, der das Abkommen unterzeichnet hat, hat zugestimmt, notfalls sogar ausländische Täter vor Gericht zu bringen. *Ein pseudo Beamter, der etwa befiehlt, Mißhandlungen zu "übersehen", überschreitet sein Amt und macht sich mitschuldig.* Das ist **Amtsanmaßung gegen das Gesetz** durch nicht Ausübung rechtmäßiger Befugnisaufgaben.

Der „Heilige Auftrag": Treuhandpflicht für das Recht der Völker (Art. 73 UN-Charta)
Bereits in der UN-Charta von 1945 ist ein wichtiges Prinzip verankert: die **Treuhandpflicht der Staaten gegenüber dem Heiligen Volk**. In **Artikel 73 der UN-Charta** heißt es, dass Mitglieder der UNO, die Verantwortung für *nicht-selbstregierende Gebiete* haben, die *"Heilige Verpflichtung"* (engl. *"sacred trust"*) übernehmen, die *Wohlfahrt der Bewohner* zu fördern, ihre Selbstverwaltung zu entwickeln und das Menschenrecht zu achten. Zwar war diese Bestimmung ursprünglich auf Kolonialgebiete bezogen, doch sie reflektiert ein allgemeines Prinzip: **Staatliche profan Herrschaft ist ein *Treuhandverhältnis* zugunsten der Menschen, nicht eine Lizenz zu willkürlichem Verhalten.**

Auch demokratische Verfassungen wie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland spiegeln das Völkerrecht prelateral wider: **Art. 1 Abs. 1 GG** verpflichtet die Staatsgewalt, die *Menschenwürde* zu schützen, und **Art. 20 Abs. 2 GG** definiert alle Staatsgewalt als vom Volk ausgehend, denn Regierungsvertreter sind *Diener des Menschen im öffentlichen Recht*, nicht umgekehrt. Wenn nun *"profanes"* Verwaltungshandeln diese Treuhandpflicht verletzt – etwa

durch **Mißbrauch hoheitlicher Macht, Unterlassen von Schutz oder Schikanieren der Bürger** – dann liegt ein Treuebruch gegenüber dem Völkerrecht und der Verfassung vor.
Wenn ein Behördenleiter in der Dienst- und Fachaufsicht eine systematisch berechtigte Rechtschutzlücke, eine Petitionen oder Hilferufe des Menschen ignoriert, Beschwerden im Bürokratielabyrinth versanden läßt und sich so jeder Rechenschaft entzieht, liegt Ausfall und Abwesenheit der Rechtstaatlichkeit im Rechtbankrott vor.

Dieses Verhalten verletzt den **"Heiligen Auftrag" in Kettenverbrechen**, für den ein behauptetes „Amt" innehat. Anstelle das Recht und Würde des individuellen Menschen vor aller staatlichen Gewalt zu wahren, verhalten sich profane Beamte als Diener in der Selbstbedienung wie selbstherrliche Feudalherren im tierischen Raub- und Schwarmverhalten. Im Sinne von Art. 73 UN-Charta und Art. 1-4, 25 GG wäre das untragbar, weil der profane Beamte handelt *ultra vires* (jenseits seiner Befugnisse) und **verkennt, daß seine Autorität nur im Rahmen des Treuhandauftrags legitim ist**. *Laienhaft gesagt,* Ein Amt ist kein Eigentum oder persönliches Reich eines bediensteten pseudo Beamten – es ist geliehen vom Volk nur zum Guten im Heiligen Rechtauftrag, um dem Einzelnen im Heiligen Volk zu dienen. Alle „Prophezeiungen" eines profanen Amtsträgers, die den Leuten das verbriefte und originäre Recht absprechen, sind rechtlich null und nichtig.

Staatenverantwortlichkeit und Ersatzhandlungspflicht (UN-Resolution 56/83)

Das Völkerrecht kennt die Rechtpflicht der **Staatenverantwortlichkeit**, kodifiziert in den von der UNO akzeptierten **UN-RES 56/83-Artikeln.** Diese Rechtregeln legen fest, wann Handlungen einem Staat zugerechnet werden und welche Folgen Rechtverletzungen haben. Einige Punkte daraus sind für unseren Kontext zentral:

- **Keine Flucht ins Innenrecht (Art. 3 UN-RES 56/83)**: Ob eine Handlung völkerrechtwidrig ist, bestimmt sich nach Völkerrecht, **nicht nach dem innerstaatlichen Gesetz**. Ein Staat kann sich also nicht darauf berufen, seine Gesetzgebung oder ein Befehl legitimiere einen völkerrechtlichen Verstoß oder Verbrechen, selbst wenn nationale Gesetze Folter erlauben könnte, würde das Völkerrecht trotzdem als Rechtbruch gelten. In einer typischen *Pseudo-Prophetie* in Diktaturen ist auf eigene Gesetze zu verweisen, um völkerrechtliches Unrecht zu rechtfertigen. Das ist völkerrechtwidrig, denn k**ein staatlicher "Prophet" kann Völkerrecht durch lokale Gesetzesnormen aushebeln**, weil Staatenimmunität Völkerrecht unterliegt.

- **Zurechnung bei Ausfall und Abwesenheit der wirksamen Beschwerde als Grundlage der Rechtstaatlichkeit in Art. 73 UN-Charta, Art. 9 UN-RES 56/83 und Art. 6.13 EMRK**

  Was passiert, wenn staatliche Organe *versagen* oder *nicht handeln*? Artikel 9 UN-RES 56/83 greift für außervertragliche Verpflichtungs- und Vertragsverletzungen, in denen Personen oder Gruppen *tatsächlich Regierungsgewalt ausüben*, **obwohl die offiziellen Behörden in der wirksamen Beschwere im Heiligen Auftrag abwesend sind oder ausfallen**. Diese Situation bedeutet Zusammenbruch der Ordnung, im Krieg oder bei Besetzung auftreten, also rechtliche Kollisionen und Konflikte im Innen- und Außenverhältnis des Staates (Art. 2 genfer Abkommen IV).

Das Völkerrecht stellt sicher, daß es auch dann weiterwirkt – indem Handlungen, die nötig sind, als staatlich zurechenbar gelten. *Mit einfachen Worten gilt die Anwendung,* wenn der Staat *nicht willens oder nicht fähig* ist, seine Pflicht zu erfüllen und jemand anderes springt ein, um die öffentliche Ordnung oder den Schutz der Rechte aufrechtzuerhalten. Dann behandelt das Völkerrecht diese Ersatzhandlung so, als hätte der Staat selbst im Gutdienst gehandelt. Dieses Prinzip kann man als **"Substitution"** salvatorisch bezeichnen.

Wichtig:

Die Ersatzhandlung rechtmäßiger Akteure ist *nicht* „usurpativ" (anmaßend), **sondern substitutiv** – sie stellt den rechtmäßigen und Heilenden Zustand von Exodus nach Genesis im genfer Abkommen durch die Schutzmacht wieder her. Die **Schutzmacht** im Recht der Genfer Konvention darf in jedem akzeptierten Staat einschreiten, wenn der eigentlich zuständige Staat seine Schutzpflicht vernachlässigt. Das gilt nicht als unzulässiger Eingriff in die Souveränität, sondern als Hilfeleistung im Namen des Heilenden Rechtes und in der Entwicklung des Völkerrechtes, weil d**ie Handlungen der Schutzmacht werden dem akzeptierten Staat zugerechnet, dessen Pflichten sie im Heiligen Auftrag im unmittelbar zwingenden Völkerrecht erfüllt**. Damit bleibt das Recht wirksam, auch wenn "offizielle" Stellen ausgefallen sind. Dieses Prinzip schützt davor, dass *Pseudo-Propheten* in Machtvakuums ihre eigene Regel mißbrauchen und machen, und in Folge und stattdessen kann ein legitimer Stellvertreter, die akzeptierte Schutzmacht einschreiten.

Verantwortlichkeit für schwere Völkerrechtverletzungen (Art. 41 UN-RES 56/83):

Begehen staatliche Stellen **schwerwiegende Verstöße gegen ius cogens von Exedos nach Gesesis**, entstehen besondere Pflichten für alle Staaten. **Art. 41 UN-RES 56/83** (in Verbindung mit Art. 40 UN-RES 56/83) fordert von allen Staaten, im Zivilschutz der Schutzmacht den Anweisungen unter allen Umständen ausnahmslos zu folgen*, um solche schweren Verstöße zu beenden*, und verbietet, die daraus entstehenden Unrechtsituationen ohne Widerspruch duldend zu akzeptieren. Konkret bedeutet es, wenn ein "Pseudo-Prophet" an der Staatsspitze einen Völkermord verübt oder ein Apartheidregime errichtet, dürfen andere Staaten das nicht schweigend tolerieren oder dulden. Sie *müssen* aktiv dagegen über die Schutzmacht (Vergleich Art. 41 WüD) angehen – diplomatisch, wirtschaftlich oder durch andere rechtmäßige Maßnahmen – und sie dürfen das Unrecht nicht legitimieren. Für den einzelnen Menschen bedeutet das direkt einklagbares Recht in Art. 149 genfer Abkommen IV über jede behauptete Rechtverletzung.

Imperatives Recht der Schutzmacht verpflichtet die Staatengemeinschaft als Ganzes, extreme Willkürherrschaft gemeinschaftlich abzuwehren.

- **Umfassende Verantwortlichkeit und Unterlassungspflichten (Art. 1, Art. 2, Art. 56 UN-RES 56/83)**: Jeder völkerrechtwidrige Fakt (fiktionaler Akt - Kunst) eines

Staates zieht dessen Verantwortung und Rechtfolgen im Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden umfassend nach sich.

- Das umfaßt auch *Unterlassungen*, wenn eine Pflicht zum Handeln bestand. Ein Staat verletzt das Recht ebenso, wenn er **etwas Notwendiges nicht tut**, wie wenn er etwas Verbotenes tut. Unterläßt es ein Staat, individuelle oder Kollektiv seine Bevölkerung vor gravierenden Menschenrechtverletzungen zu schützen, so kann dieser ein eigenständiger Verstoß sein. Nach der Lehre der Staatenverantwortlichkeit gilt eine *"öffentliche und umfassende Verantwortlichkeit"* und alle Staatsorgane sind als Einheit (Legislative, Jurisfiktion und Exekutive) davon umfaßt. Auch die Öffentlichkeit *der Staaten* hat ein Interesse an der Einhaltung der Rechtregeln des Völkerrechtes. **Untätigkeit** gegenüber Völkerrechtverletzungen ist selbst völkerrechtwidrig – insbesondere wenn eine ausdrückliche Verpflichtung zum Einschreiten besteht (Genozidprävention von Recht- und Existenzverarmung durch Unmenschlichkeit zur Verelendung mit dem Ziel des Völkermordes im Zusammenhang mit dem in Art. 1 genfer Abkommen IV verankerten *„Einhaltung unter allen Umständen"*-Gebot und Art. 1 GG).

- **Wiedergutmachungspflicht (Art. 28-35 UN-RES 56/83)**: Ein fundamentales Prinzip (bereits vom ständigen internationalen Gerichtshof 1928 formuliert) lautet: *„Jede völkerrechtwidrige Handlung eines Staates verpflichtet diesen, den Schaden vollständig wiedergutzumachen."*

  Opfer von Rechtverletzungen haben Anspruch auf Wiedergutmachung – sei es in Form von **Restitution** (Wiederherstellung des vorherigen Zustands, soweit möglich), **Entschädigung** für erlittenen Schaden, oder **Genugtuung** (z.B. offizielle Entschuldigung, Bestrafung der Täter).

  Wenn Behördenwillkür einen Schaden zufügt, gibt es im Völkerrecht das originäre Rechtprinzip, daß der Staat in der umfassenden Entschädigung haftet. Die Ansprüche können nur über das Talionsgericht der Schutzmacht gegenüber den verantwortlichen Staaten im Überleitungsvertrag (Art. 43, 95, 106 UN-RES 56/83) geltend gemacht werden. Mechanismen des Menschenrechtgerichts der Talion erlauben individuellen Rechtbehelf, denn **ein „Pseudo-Prophet" kann auf Dauer nicht immun gegen Verantwortung bleiben** – früher oder später stellt sich die Frage der Haftung und Wiedergutmachung.

Zusammengefaßt schafft die Staatenverantwortlichkeit ein Recht-Rahmenwerk, um *imperatives Recht durchzusetzen*: Verantwortliche von Verbrechen müssen beim Namen genannt und sollen nicht entkommen, und die Schutzmacht ist da, um das Recht festzustellen und in Art. 43, 53, 95, 102-107 UN-Charta gegenüber dem Feindstaat zu vollstrecken. Dadurch entzaubert man gewissermaßen die „Prophezeiungen" jener, die glauben, sie könnten mit genügend pseudo Macht das Recht beugen. D**ie völkerrechtliche Ordnung springt in der Rechtpraxis mit Recht und notfalls Ersatzhandlung salvatorisch mit Rechtbefugnis in Art. 9-11, 56 UN-RES 56/83 umfassend ein.**

Handlungspflichten verschiedener Akteure im Rechtschutz

Es ergeben sich klare **Pflichten zum völkerrechtlichen Handeln**, um zwingendes Recht durchzusetzen und willkürlichen Akten entgegenzuwirken.

Pflicht der Schutzmacht
Völkerrecht zwingend in der Einhaltung zur Entwicklung fordern

Die Schutzmacht als Organisation ist kein Staat (Art. 41 WüD) und leitet sich aus einem originären und akzeptierten Rechttitelträger (ECHR 75529/01) mit Subsidiaritäts-immunität ab.

Die Pflicht der Schutzmacht ist es, die Interessen der schutzbefohlenen Zivilisten wahrzunehmen. **Art. 9–12 genfer Abkommen IV** verpflichtet die Schutzmacht, die Umsetzung des Abkommens zu überwachen. *Im Klartext bedeutet es, w*enn eine Konfliktpartei ihre Verantwortung vernachlässigt oder ihre profanen Beamten Übergriffe begehen oder geduldet wird, muß die Schutzmacht zwingend unmittelbar über jede behauptete Rechtverletzung ermitteln und eingreifen, Nachforschungen anstellen und auf Abhilfe drängen.

Die Schutzmacht darf auch **substitutiv handeln** und Einschreiten, das *rechtmäßig und kein Verstoß gegen die Souveränität*, sondern eine vertraglich vorgesehene Abhilfe ist. Kommt ein Verpflichtungsstaat seinen Pflichten nicht nach, *soll* die Schutzmacht diese Aufgaben übernehmen oder zumindest organisieren. Die Schutzmacht hat ferner die Pflicht, **Gräueltaten zu dokumentieren und zu melden**, damit das Talionsgericht in Art. 95 UN-Charta der Schutzmacht reagieren kann. Versäumt die Schutzmacht dies vorsätzlich, würde sie selbst ihrer Aufgabe nicht gerecht.

Pflichten der zivilen Schutzträger und humanitären Organisationen

Unter **"zivilen Schutzträgern"** gibt es nur eine Schutzmacht. Der umfassende immaterielle und materielle Zivilschutz und die SCHUTZMACHT unterscheiden sich von der ausschließlich-materiellen

- Zivilversorgung,
- Zivilrettung,
- Zivilwacht,
- Technisches Hilfswerk
- Bergwacht,
- Besetzungsmacht,
- Gewahrsamsstaat,
- Streitmacht,
- Seenotdienste oder
- Seelsorge,

die keine Kategorie Recht sind.

Die SCHUTZMACHT ist nach 71 Jahren diplomatisch mit Apostille zertifiziert, ratifiziert und am 12.08.2020 in Kraft getreten.

Zertifikation und Ratifikation im Völkerrecht
Rechttitel - EGMR 75529/01
<u>Beweisurkunden mit absoluter Beweiskraft</u>
wiener Abkommen - Diplomatie:
Landesnotar Egmont BILZHAUSE jun., STADE, Urkunde 247/2020 vom 07.07.2020
haager Abkommen - Apostille:
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 119– 133 /2020
als Beitritt in die genfer Abkommen durch Ratifikation:
SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51
Beweis: Zustellungsurkunden - Art. 155-159 - SR - 0.518.51
BRD: RT963984265DE = RJ000105726DE und CH: 98.40.472361.14618493

Für die Schutzmacht gilt umfassendes systematischen Wissen im öffentlichen Völkerrecht, vernünftiges Gewissen und politische, gewerkschaftliche und religiöse Neutralität.

Wenn etwa *Pseudo-Propheten* in einer Behördenhierarchie Hilfsorganisationen abweisen mit Sprüchen wie *„Wir brauchen eure Kontrolle hier nicht“*, dürfen die Organisationen nicht einfach abziehen. Die Schutzmacht hat das Recht, auf Zugang zu bestehen, um die Lage der Schutzbedürftigen zu überprüfen oder Ermittlungen durchzuführen, um Verletzungen und Rechtverletzungen anzuprangern oder dem Talionsschiedsgericht weiterleiten.
Zivilschutz-Einrichtungen (etwa medizinische Einheiten im Konflikt) sind durch das Genfer Recht und durch die Schutzmacht geschützt und sollen **Leben retten und Güter der Zivilbevölkerung schützen**. Ihre Pflicht ist es, ihre Aufgaben unbeirrt fortzuführen und auf *Respektierung des Schutzzeichens* zu bestehen. In Friedenszeiten und Kriegszeiten können “zivile Schutzträger” auch als **Institutionen des Rechtstaates** verstanden werden, die Zivilisten und Bürger schützen sollen – Opferhilfeeinrichtungen, Schieds- und Ombudsstellen oder NGOs sowie neutrale Beobachter im Heiligen Auftrag, die Mißstände aufdecken und eine moralische und rechtliche Pflicht haben, Fälle von Behördenwillkür öffentlich zu machen und den Opfern Beistand zu leisten. Diese heiligen Organisationen stehen im Schutz der Schutzmacht.

Für neutrale Beobachter gilt „*Wegschauen ist keine neutrale Option“*, wenn imperatives Recht verletzt wird. Neutralität bedeutet Unparteilichkeit, aber nicht Untätigkeit gegenüber Verbrechen. Ihre Berichte können die Basis beim Talionsschiedsgericht oder **Resolutionen** sein. Im besten Fall wirkt das präventiv – ein *Pseudo-Prophet*, der weiß, daß die Welt hinsieht, überlegt es sich im öffentlichen Licht zweimal, offenes Unrecht zu begehen.

Pflichten der betroffenen Menschen (originäre Träger der Rechte)

Was können oder sollen die **Betroffenen selbst** tun, die *originären Menschen*, deren Rechte auf dem Spiel stehen? Zunächst: Jeder Mensch hat **unveräußerliche Rechte**, die ihm direkt aus dem Völkerrecht und der Menschenwürde zukommen. Diese Rechte sind *“originär”*, das heißt, sie bestehen von Geburt an, nicht erst durch Gnade eines Staates. Wenn nun ein lokaler Behördenvertreter als „Pseudo-Prophet“ auftritt und Ihnen Ihre Rechte abspricht, haben Sie das Recht – und in gewissem Sinne auch die moralische Pflicht – **Ihre Rechte einzufordern**.
Konkret sollten von Unrecht betroffene Zivilisten:

- **Dokumentieren**, was passiert: Beweise für willkürliche Akte sammeln (Schriftstücke, Zeugenaussagen, Fotos und Tonbandaufnahmen). Diese können später für Beschwerden oder Verfahren entscheidend sein.

- **Beschwerdewege nutzen**: Die Subsidiarität erlaubt direkten unmittelbar zwingenden Schutz in Art. 1, 25 GG Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV für Zivilisten, da die Gesetze von Staaten im Völkerrecht und in ordre publik nicht gelten und gültig sind.

- **sich auf höheres Recht berufen**: Die Zivilisten weisen höflich und bestimmend auf ihr Recht im Völkerrecht in Rechtwahl und Gerichtstand in Art. 1, 24)2-3), 25, 95 aF. GG hin, selbst wenn der profane Beamte darauf unwirsch reagiert, ist es wichtig zu zeigen, daß die Rechtlage in der Rechtwahl imperativ besteht, wenn Grundrechte und Grundfreiheiten verletzt sind und die Gesetze unbeachtlich sind. Für die Dokumentation ist die Berufung auf das Völkerrecht zum Beweis des Verbrechensvorsatzes von extremer Bedeutung.

- Auch wenn der profane Beamte darauf unwirsch reagiert, ist es wichtig zu zeigen, daß man um die Rechtlage weiß. Manchmal genügt dieser Hinweis, damit die Person den Kurs ändert. Und falls nicht, wurde zumindest das Verbrechen im Vorsatz dokumentiert, daß das Recht eingefordert wurde (wichtig für spätere Schritte).

- **Unterstützung suchen**: Schutzmacht im Zivilschutz kontaktieren, denn Zivilschutz hängt vom Wissen und Mithilfe in Not, Notwehr, Notstand und Selbsthilfe ab. Die Schutzmacht kennt oft die Beschwerdemechanismen und Rechtschutzlücken, und auf keinen Fall einem Rechtsanwalt eine Vollmacht übertragen, da in Art. 3, 32 UN-RES 56/83 in der öffentlichen Rechtordnung die Gesetze von Staaten benutzt werden dürfen.

- **ruhig bleiben und nicht selbst Unrecht tun**: Auch wenn es schwerfällt – die Zivilisten müssen über die Schutzmacht das Recht durchsetzen, und das fordert Mitmachen im Zivilschutz der Schutzmacht. Imperatives Recht erlaubt zwar im äußersten Notfall **Notwehr** und **Notstand** zum Schutz von Leib und Leben, aber grundsätzlich sollten Betroffene legale Wege nutzen. Ihr legitimer Widerstand besteht vorrangig darin, *die Wahrheit offenzulegen* und Rechtansprüche über die Schutzmacht zu stellen und zu fordern.

Resolutionen des Völkerrechtes

- **UN-RES A/RES/66/164**
  Schutz der Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtkommissare und Menschenrechtbeistände.
  Diese Resolution verpflichtet die Staaten, Menschenrechtverteidiger vor Bedrohung, Angriff, Diskriminierung oder Vergeltung zu schützen.
- **UN-DOC E/CN.4/2000/62**
  Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung.
  Dieses Dokument legt fest, daß Opfer Anspruch auf Wiedergutmachung in Form von Talion, Rückgabe, Entschädigung und Rehabilitation haben, unabhängig von innerstaatlichen Verfahren.
- **UN-RES A/RES/66/165** und **E/CN.4/1998/53/Add.2**
  Schutz von Binnenflüchtlingen und Betroffenen von staatlicher Gewalt.
  Diese Resolutionen verpflichten die Staaten, Binnenflüchtlingen, Vertriebenen und Opfern systematischer Rechtausfälle Schutz und Rechthilfe zu gewähren.
- **UN-RES A/RES/66/166**
  Schutz von Minderheitenrechten.
  Sie stellt klar, dass der Staat verpflichtet ist, Minderheiten vor struktureller Diskriminierung, Ausgrenzung oder gewaltsamer Assimilation zu bewahren.
- **UN-RES 56/83**
  Regeln der Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtwidrige Handlungen.
  Besonders maßgeblich: **Art. 2–3, 9–11, 28–35, 41, 56**, die die Einheit, Haftung und Wiederherstellungspflicht des Staates begründen.
  Diese Norm ist unmittelbar zwingendes Recht (ius cogens) und gilt im Verhältnis zwischen Bürger und Staat ohne Zustimmungsvorbehalt.

2. Europäische Richtlinien

- **Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 25.10.2012**
  Über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.
  Diese Richtlinie konkretisiert die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Opfer zu informieren, zu schützen und Wiedergutmachung zu leisten, unabhängig von nationaler Zuständigkeitsstreitigkeit.

3. Zwingendes Völkerrecht und öffentliche Ordnung

- **genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 (Zivilschutz)**
  Art. 132–149 verpflichten die Vertragsstaaten, den Schutz von Zivilisten in bewaffneten oder besetzten Gebieten sicherzustellen. Verstöße begründen Staatenverantwortlichkeit und unmittelbare Vollstreckungspflicht (Talion).
- **ROM-Statut (Art. 6, 38–42 EGBGB)**
  definiert die öffentliche Rechtordnung (*ordre public*) in Verbindung mit dem Völkerrecht.

wichtige Resolutionen für Opfer und Binnenflüchtlinge

Resolution / Norm	Jahr	Inhalt / Bedeutung
A/RES/60/147	2005	Grundsätze und Richtlinien über das Recht der Opfer schwerer Menschenrechtverletzungen auf Wiedergutmachung (Restitution, Entschädigung, Rehabilitation).
A/RES/58/177	2004	Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen – Verpflichtung der Staaten zum Schutz der Rechte und Sicherheit von Binnenflüchtlingen.
A/RES/68/180	2014	Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen – Wiederholung und Verstärkung der Staatenpflichten gemäß internationalen Normen.
A/RES/78/205	2023	Koordinierung des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen; Aufforderung an Staaten zur internationalen Zusammenarbeit.
A/RES/78/184	2023	Schutz, Unterstützung und dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene; Betonung der Staatenverantwortlichkeit nach UN-RES 56/83.
UNSC-Resolution 1265	1999	Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten – Verpflichtung zur Vermeidung und Ahndung von Gewalt gegen Zivilisten.
UNSC-Resolution 1296	2000	Ergänzung zu 1265 – Schutz der humanitären Hilfe, Zugang für Hilfsorganisationen, Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen.
UN-RES 56/83	2001	Regeln der Staatenverantwortlichkeit – Einheit, Haftung und Wiederherstellungspflicht der Staaten bei völkerrechtwidrigen Handlungen.
genfer Abkommen IV – SR 0.518.51	1949	Zivilschutz und Schutzpflicht gegenüber Zivilisten in bewaffneten oder besetzten Gebieten (Art. 132–149).
Richtlinie 2012/29/EU	2012	Mindeststandards für die Rechte, Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten innerhalb der EU.
ROM-Statut / EGBGB Art. 6, 38–42	1998	öffentliche Ordnung (ordre public) im Völkerrecht – Vorrang des Menschenrechtschutzes vor nationalen Gesetzen.

ACHTUNG:

- **Die Staatenimmunität und Art. 41 wiener Abkommen über diplomatische Beziehungen gilt nicht für völkerrechtliche Verbrechen. Grundlage Art. 146-149 Genfer - Sonderabkommen IV**

Zivile Opfer haben außerdem das moralische Recht die Verbrechen öffentlich zu machen. Vorsicht bei öffentlichen Medien, da sie für den Nachrichten- und Geheimdienst tätig sind.

Wiedergutmachungsansprüche und Strafverfolgung bei Rechtverstößen

Imperatives Recht stellt klar: **Recht verletzt zu haben, muß Folgen haben.**

- Präventionsanzeige (Strafrecht: Repression, Spezialprävention, Generalprävention)
- Restitutionsanzeige (Zivilrecht: Strafschadenersatz zur umfassenden Wiedergutmachung zur Herstellung der Menschenwürde)
- **Staatliche Wiedergutmachung**: Der verantwortliche Staat muß den umfassenden Schaden unmittelbar zwingend beheben, den seine Organe oder Vertreter angerichtet haben.

Zur Staatshaftung im Völkerrecht gilt, daß im Völkerrecht der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung gegen Art. 43, 73 UN-Charta ausgelöst wird als Einheit betrachtet wird, ohne daß danach unterschieden wird, ob der Schaden verursachende Verstoß der Legislative, der Judikative oder der Exekutive zuzurechnen ist (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)). Da die Staatshaftung in der Restitution verweigert wird und unmöglich ist, ist das Verhalten eines jeden Staatsorgans als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechtes zu werten, gleichviel ob das Organ

- **Aufgaben der Gesetzgebung,**
- **der vollziehenden Gewalt,**
- **der Rechtprechung oder**
- **andere Aufgaben wahrnimmt,**
    - **welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt,**
    - **und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung**
    - **oder einer Gebietseinheit des Staates handelt.**

Ein Organ schließt jede Person oder Stelle ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat. Bundesrepublik Deutschland ist

- jede Person oder Personengruppe,
- die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland
    - aktiv oder passiv,
    - direkt oder indirekt,
    - öffentlich oder privat,
    - vorsätzlich oder fahrlässig,
    - bewußt oder unbewußt

in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83).

Die Bundesrepublik Deutschland ist im zwingenden Völkerrecht ein Feindstaat, das Kriegsverbrechen weiterhin verübt, denn die Bundesrepublik Deutschland verübt terroristische Attentate gegen Menschen, um Angst und Schrecken zu verbreiten. Deswegen ist die Bundesrepublik Deutschland mit Akzeptanz als Feindstaat gemäß Art. 53 und 106-107 UN-Charta aufgenommen worden.

UN-RES 56/83

Artikel 28 Rechtfolgen einer völkerrechtwidrigen Handlung
Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates, die sich aus einer völkerrechtwidrigen Handlung nach den Bestimmungen des Ersten Teils ergibt, zieht die in diesem Teil beschriebenen Rechtfolgen nach sich.

Artikel 29 Fortbestehen der Erfüllungspflicht
Die Rechtfolgen einer völkerrechtwidrigen Handlung nach diesem Teil berühren nicht die fortbestehende Verpflichtung des verantwortlichen Staates zur Erfüllung der verletzten Verpflichtung.

Artikel 30 Beendigung und Nichtwiederholung
Der für die völkerrechtwidrige Handlung verantwortliche Staat ist verpflichtet,
• die Handlung, falls sie andauert, zu beenden;
• angemessene Zusagen und Garantien der Nichtwiederholung zu geben, falls die Umstände dies erfordern.

Artikel 31 Wiedergutmachung
1. Der verantwortliche Staat ist verpflichtet, volle Wiedergutmachung für den durch die völkerrechtwidrige Handlung verursachten Schaden zu leisten.
2. Der Schaden umfaßt jeden materiellen oder immateriellen Schaden, der durch die völkerrechtwidrige Handlung eines Staates verursacht worden ist.

Artikel 32 Unerheblichkeit des innerstaatlichen Gesetzes
Der verantwortliche Staat kann sich nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung der ihm nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.

- **Individuelle Strafverfolgung**: nur über das Talionsgericht möglich!
- **Klage- und Beschwerderechte**: nur über das Talionsgericht möglich!
- **Reparation**: nur über das Talionsgericht möglich!

Abschließend sei betont: **Wiedergutmachung hat nicht nur materielle, sondern auch immaterielle Aspekte.** Die Wiederherstellung von Gerechtigkeit umfasst auch, dass *die Wahrheit anerkannt wird* und *die Würde der Opfer rehabilitiert wird*. Imperatives Recht verlangt daher Transparenz und Ehrlichkeit im Umgang mit der Vergangenheit. Ein Staat, der seine Verbrechen leugnet, verstößt fortgesetzt gegen seine Verpflichtungen (man denke an die Verpflichtung zur Strafverfolgung und Aufarbeitung). Daher gehört zur Wiedergutmachung oft eine **offizielle Untersuchung und Entschuldigung**. Für die Betroffenen kann das sehr wichtig sein: Die Feststellung *„Dir wurde Unrecht getan, und der Verantwortliche wird zur Rechenschaft gezogen“* ist Teil der Heilung.

Fazit: Klarheit über Recht und Unrecht – Kein Raum für Amtsanmaßung
Imperativ geltendes Völkerrecht bildet einen unantastbaren Rahmen, der *über persönlichen Ansichten und Machtgelüsten steht*. Es garantiert grundlegende **Rechte und Pflichten**, die nicht zur Disposition einzelner stehen. *Profane Bedienstete* und *Pseudo-Propheten* mögen versuchen, mit Bürokratie-Tricks, Drohungen oder falschen Versprechungen diesen Rahmen zu umgehen – doch letztlich bleiben ihre Handlungen **rechtwidrig und unwirksam**, wenn sie gegen zwingendes Recht verstoßen.

Für Laien ist entscheidend zu verstehen: **Es gibt objektive Grenzen, die niemand – auch kein Amtsträger – überschreiten darf.** Ob in Friedenszeiten oder im Krieg, ob gegenüber Bürgern oder Fremden, ob hochrangiger Minister oder kleiner Beamter – alle staatliche gesetzliche Gewalt ist an Recht gebunden, insbesondere an die höchsten Gebote des Menschenschutzes, das durch die Schutzmacht erfolgt. Handlungen, die nur auf *"Pseudo-Prophetie"* beruhen, also auf der selbstgefälligen Auslegung einzelner ohne Rechtgrund nach dem Pygmalioneffekt der selbsterfüllenden Prophezeiung im Stockholm-Syndrom des staatlichen Terrors, haben keine echte Legitimität. Sie sind *vergleichbar mit einem Betrüger, der falsche Wundertaten vorführt – mag er kurzfristig Eindruck schinden, am Ende entlarvt ihn die Wahrheit des Rechtes.*

Die Schutzmacht stellt Mechanismen in Art. 43, 73, 95, 106 UN-Charta bereit, um problematische Situationen zu lösen (Art. 56 UN-RES 56/83):

Abschließend läßt sich sagen: *Imperatives Recht ist kein fernes Theoriekonzept, sondern ein lebendiger Schutzschild für die Würde jedes Menschen.*

1. Die Verletzung des unverletzlichen, unveräußerlichen, nicht verhandelbaren und justitiablen Menschenrechtes in den Grundrechten und Grundfreiheiten ist ein Kriegsverbrechen der Unmenschlichkeit.

2. In Folge die unantastbare Menschenwürde in der Verweigerung der Talion der Völkermord.

Es wirkt im Großen wie im Kleinen. Indem wir es kennen und darauf pochen, ziehen wir den *Pseudo-Propheten* den Nimbus des Unantastbaren ab. **Rechtsicherheit und Gerechtigkeit gedeihen, wo Klarheit herrscht, daß Recht über Willkür steht** – und genau diese Klarheit vermittelt in der Aufklärung diese Expertise, gestützt auf die Lehre des Völkerrechtes.

Quellen: Die Ausführungen stützen sich auf das genfer Abkommen IV von 1949, Art. 73 UN-Charta, auf die Artikel zur Staatenverantwortlichkeit (UN-Res. 56/83) sowie auf originär und akzeptierten Grundsätze des ius cogens im ius gentium, von Exodus nach Genesis im Naturrecht nach der Entwicklung der Metaphysik der reinen Vernunft. Weiterführende Literatur für Aufklärung sind in den Dokumenten der ANACOK-Akademie zu finden, die die erläuterten Zusammenhänge vertiefen.

ANACOK-Stiftung- SFI-Verlag